

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

**betreffend Konten von Karl Roth
und
das Konto von Karl Stefan Roth
und
Konten von Carl Roth**

Geschäftsnummern: 400387/SB; 708303/SB^{1,2}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids sind die von [ANONYMISIERT] („der Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend die Konten von [ANONYMISIERT].³ Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von zwei Personen namens Karl Roth („Kontoinhaber 1“ und „Kontoinhaber 2“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“) und bei der [ANONYMISIERT] („Bank 2“), auf das veröffentlichte Konto von Karl Stefan Roth („Kontoinhaber 3“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 3“) und auf die veröffentlichten Konten von zwei Personen namens Carl Roth („Kontoinhaber 4“ und „Kontoinhaber 5“) bei Bank 2 und dem [ANONYMISIERT] („Bank 4“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die

¹ Gemäss Artikel 37 der Verfahrensregeln können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zusammenzufassen.

² [ANONYMISIERT] hat 2001 keine Anspruchsanmeldung beim CRT eingereicht. Er hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit der Nummer GER-0004137 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 708303 versehen.

³ Der Ansprecher macht in dieser Anspruchsmeldung auch seinen Anspruch auf die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geltend. Das CRT wird den Anspruch auf diese Konten separat behandeln.

Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte 2005 eine Anspruchsanmeldung ein, in der angab, dass [ANONYMISIERT] am 13. Februar 1920 in Wien, Österreich, geboren wurde, am 17. Oktober 1941 [ANONYMISIERT] in Palästina (heute Israel) heiratete und ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher gab an, dass er Jude ist und bis 1938 in Österreich wohnhaft war, dann aus Österreich in die Tschechoslowakei floh und schliesslich über Ungarn, Rumänien und der Türkei nach Palästina gelangte. Der Ansprecher gab an, dass er bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs in Palästina blieb. Der Ansprecher informierte das CRT am 10. Mai 2005 telefonisch darüber, dass [REDACTED] mit vollem Namen [ANONYMISIERT] heisst und keinen zweiten Vornamen hat.

Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto machte, dass [ANONYMISIERT] gehörte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto eingereicht hat, das [ANONYMISIERT] gehörte. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden fünf Konten, bei denen die Namen der Inhaber mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 1011398

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 1 Karl Roth war. Aus den Unterlagen sind auch der Wohnort und das Aufenthaltsland von Kontoinhaber 1 ersichtlich.

Konto 1012529

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 Karl Roth war, der in Deutschland wohnhaft war. Aus den Unterlagen sind auch der Titel und der Wohnort von Kontoinhaber 2 sowie der Name einer Person, die gemeinsam mit Kontoinhaber 2 das vorliegende Konto innehatte, ersichtlich. Zudem enthalten die Unterlagen von Bank 2 die Eröffnungs- und Schliessungsdaten des vorliegenden Kontos.

Konto 4021256

Aus den Unterlagen von Bank 3 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 3 Karl Stefan Roth war. Gemäss Artikel 6 der Verfahrensregeln (geänderte Version) ersuchte das CRT die Bank um zusätzliche Informationen über dieses Konto („Freiwillige Unterstützung“). Bank 3 stellte dem CRT zusätzliche Dokumente bereit. Diese Dokumente enthalten eine Liste von Kontoinhabern und enthalten Angaben zum Wohnort und Aufenthaltsland von Kontoinhaber 3.

Konto1000629

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 4 Carl Roth war, der in Usbekistan wohnhaft war. Aus den Unterlagen sind auch der Titel und ein zweiter Wohnort und ein zweites Aufenthaltsland von Kontoinhaber 4 ersichtlich. Zudem enthalten die Unterlagen von Bank 2 das Schliessungsdatum des vorliegenden Kontos.

Konto 5030210

Aus den Unterlagen von Bank 4 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 4 Carl Roth war, der in Offenburg, Deutschland, wohnhaft war. Zudem enthalten die Unterlagen von Bank 4 das Eröffnungsdatum des vorliegenden Kontos.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

In Bezug auf das Konto 1011398 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 1 nicht als [ANONYMISIERT] identifiziert hat. Obwohl der Name mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 1 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 1 ab. Der Ansprecher erklärte, dass [ANONYMISIERT] bis 1938 in Österreich wohnhaft war, als er über die Tschechoslowakei nach Palästina (heute Israel) floh. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaber 1 in einer Stadt in einem anderen Land wohnhaft war, welches der Ansprecher nicht identifizierte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 1 und [ANONYMISIERT] dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 1012529 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 2 nicht als [ANONYMISIERT] identifiziert hat. Obwohl [ANONYMISIERT] mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 2 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2

enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 2 ab. Der Ansprecher erklärte, dass [ANONYMISIERT] 1920 geboren wurde. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber 2 einen Titel trug, als [ANONYMISIERT] noch ein Kind war. Zudem hält das CRT fest, dass der Ansprecher angab, [ANONYMISIERT] sei bis 1938 in Österreich wohnhaft gewesen. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber 2 bis zu jenem Jahr in einer Stadt in Deutschland wohnhaft war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 2 und [ANONYMISIERT] dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 4021256 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 3 nicht als [ANONYMISIERT] identifiziert hat. Obwohl [ANONYMISIERT] mit dem veröffentlichten Vor- und Nachnamen von Kontoinhaber 3 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 3 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 3 ab. Der Ansprecher erklärte, dass [ANONYMISIERT] bis 1938 in Österreich wohnhaft war, als er über die Tschechoslowakei nach Palästina (heute Israel) floh. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 3 hervor, dass Kontoinhaber 3 in einem anderen Land wohnhaft war, welches der Ansprecher nicht identifizierte. Das CRT hält weiter fest, dass der Ansprecher angab, [ANONYMISIERT] habe keinen zweiten Vornamen. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 3 hervor, dass Kontoinhaber 3 mit zweitem Vornamen Stefan hiess. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 3 und [ANONYMISIERT] dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 1000629 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 4 nicht als [ANONYMISIERT] identifiziert hat. Obwohl der Name [ANONYMISIERT] mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 4 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 4 ab. Der Ansprecher erklärte, dass [ANONYMISIERT] bis 1938 in Österreich wohnhaft war, als er über die Tschechoslowakei nach Palästina (heute Israel) floh. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber 4 in Usbekistan wohnhaft war. Das CRT hält weiter fest, dass der Ansprecher den zweiten Wohnort und das Aufenthaltsland von Kontoinhaber 4 nicht identifizierte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 4 und [ANONYMISIERT] dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5030210 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 5 nicht als [ANONYMISIERT] identifiziert hat. Obwohl der Name des [ANONYMISIERT] mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 5 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 4 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 5 ab. Der Ansprecher erklärte, dass [ANONYMISIERT] bis 1938 in Österreich wohnhaft war, als er über die Tschechoslowakei nach Palästina (heute Israel) floh. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 4 hervor, dass Kontoinhaber 5 in Offenburg, Deutschland, wohnhaft war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 5 und der Ansprecher dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
18 April 2006